

Vergaberichtlinie für die Zulassung zur „Wallenhorster Klib“ vom 26.01.2017

1. **Allgemeines**
2. **Veranstalterin**
3. **Veranstaltungszweck**
4. **Veranstaltungsgelände**
5. **Veröffentlichung**
6. **Betriebsarten / Geschäftstypen**
7. **Grundsätze für die Zulassung**
8. **Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot**
9. **Rücktritt**
10. **Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Bei der „Wallenhorster Klib“ handelt es sich um ein Volksfest im Sinne von § 60 b GewO. Die Veranstaltung wird nach § 69 GewO festgesetzt.

2. Veranstalterin

Veranstalterin der „Wallenhorster Klib“ ist die Gemeinde Wallenhorst.

3. Veranstaltungsgelände

Für die „Wallenhorster Klib“ stehen etwa 7.000 m² zur Verfügung. (Siehe Kartenausschnitt, Anlage)

4. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher und Besucherinnen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

5. Veröffentlichung

Der Veranstaltungstermin wird in den lokalen Medien und mindestens in einem Standardwerk der deutschen Veranstaltungsbranche z.B. „Marktplaner Veranstaltungsportal“ veröffentlicht.

6. Betriebsarten / Geschäftstypen

- 6.1 Als Betrieb / Geschäft ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren anzusehen, die vom / von der Beschicker/-in auf einer von ihm / ihr beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- 6.2 Es sollen folgende Kategorien von Betriebsarten / Geschäftstypen in bewährtem Umfang auf der „Wallenhorster Klib“ vertreten sein:
- 4 – 5 Fahrbetriebe (Rund, Hoch- und sonstige Fahrbetriebe wie z.B. Autoscooter, Musikexpress, Breakdance, Geisterbahnen)
 - 5 – 6 Kinderfahrbetriebe
 - 1 - 2 Schießwagen
 - 16 - 18 Vergnügungsbetriebe (Belustigungs-, Lauf- , Spielbetriebe und Verlosungen, z.B. Irrgärten, Dosenwerfen etc.)
 - 3 – 4 Süßwarengeschäfte
 - 5 – 7 sonstige Verkaufsgeschäfte (z.B. Spielwarenverkauf, Lederwarenverkauf)
 - 20 – 25 Imbissbetriebe
 - 4 - 5 Ausschankbetriebe
- 6.3 Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können Höchstwerte festgelegt werden.

7. Grundsätze für die Zulassung

- 7.1 Die Zulassung der Betriebe zu dieser Veranstaltung erfolgt öffentlich-rechtlich.
- 7.2 Bei der Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich 15. Januar des gleichen Kalenderjahres (oder wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag) bei der Gemeinde Wallenhorst eingegangenen, vollständigen Bewerbungen zu berücksichtigen.
- 7.3 Gehen innerhalb einer Betriebsart mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach einer Bewertung der Attraktivität des Geschäfts sowie der persönlichen Eignung vorgenommen:

Die „Attraktivität des Betriebes / Geschäfts“ wird bewertet nach Erscheinungsbild, technischer Standard, Tradition, Neuheit und Originalität.

Die „persönliche Eignung“ des Bewerbers geht über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit hinaus und wird bewertet nach Vertragserfüllung in den Vorjahren, Volksfesterfahrung, Zuverlässigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber können bevorzugt werden, wenn angenommen wird, dass ihr Geschäft wegen seiner Art, Führung / Verarbeitung, Ausstattung, Betriebsweise, des Erscheinungsbildes oder Warenangebots eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt. Der Veranstalter ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Anhand der Angaben in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien bewertet und eine Vergabeentscheidung getroffen.

- 7.4 Jede/r Bewerber/-in kann höchstens mit einem Betrieb je Betriebsart / Geschäftstyp zugelassen werden.

8. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 8.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/-innen am Veranstaltungszweck (Nr. 4). Sofern für die „Wallenhorster Klib“ Bewerbungen um einen Standplatz für die Fahrgeschäfte „Musikexpress“, „Autoscooter“ und „Break Dance“ vorliegen, wird je ein Standplatz für diese Fahrgeschäfte vorrangig vergeben. Diese Fahrgeschäfte zählen zu den traditionell herausragenden Attraktionen der „Wallenhorster Klib“.
- 8.2 Für die Auswahl sind verschiedene Kriterien (siehe Nr. 7.3) entscheidend. Es wird eine Rangfolge je Betriebsart / Geschäftstyp festgelegt. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zugelassen.
- 8.3 Zur Wahrung der Chancen für Neubewerber wird eine Neubewerberquote von 10 % je Betriebsart / Geschäftstyp (siehe Nr. 6.2) bei der Zulassung angestrebt. Dabei gilt als Neubewerber, wer noch nie zugelassen war oder in den letzten fünf Jahren vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft nicht zugelassen war.
- 8.4 Bei Bewerbern deren Betriebe nach den festgelegten Attraktivitätskriterien und der persönlichen Eignung des Bewerbers aus Sicht der Veranstalterin als gleichwertig (Punktgleichheit) anzusehen sind, erfolgt ein Losentscheid. Das Los zieht der/die Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs Bürgerservice und Soziales. Es müssen zwei Zeugen anwesend sein. Der Verlosungsvorgang ist zu protokollieren. Dabei ist anzustreben, dass die Neubewerberquote von 10 % je Betriebsart erreicht wird.

9. Rücktritt

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so ist aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen, geeigneten Bewerbungen (Anträgen) ein Ersatzbewerber zuzulassen. Dieser ist nach Rangfolge zu berücksichtigen. Ist ein entsprechender Ersatz aus diesem Kreis nicht zu erreichen, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 10.2 Die Vergaberichtlinie für die Zulassung von Schaustellern zur Wallenhorster Kirmes und zu weiteren Volksfesten vom 09.10.2003 tritt außer Kraft.

Wallenhorst, den 26.01.2017

(Siegel)

Otto Steinkamp
Bürgermeister